



UMWELTBERICHT ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „WEIßES KREUZ“

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	3
TABELLENVERZEICHNIS	3
VORBEMERKUNGEN	4
UMWELTBERICHT	5
1. Allgemein	5
1.1 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2 Geltungsbereich	5
2. Übergeordnete Planungen	5
2.1 Regionalplan	5
3. Kommunale Planungsebene	6
3.1 Landschaftsplan	6
3.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	6
4. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung	8
4.1 Untersuchungsgebiet	8
4.2 Untersuchungsumfang	8
4.3 Fachgutachten	8
4.3.1 Schallimmissionsprognose	8
4.3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	12
5. Schutzvorschriften und Restriktionen	13
5.1 Schutzgebiete	13
5.2 Biotopschutz	13
5.3 Biotopverbund	13
5.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen	13
5.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	14
5.6 Artenschutz	14
5.6.1 Rechtliche Grundlagen	14
5.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet	14
5.6.3 Prognose der Betroffenheit	15
5.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	17
5.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	17
5.7 Gewässerschutz	17
5.8 Denkmalschutz	18
5.9 Immissionsschutz	18
5.10 Landwirtschaft	18
5.11 Wald und Waldabstandsflächen	19
5.12 Altlasten	19
5.13 Starkregen	19
6. Beschreibung der Umweltauswirkungen	20
6.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen	20
6.1.1 Schutzgut Mensch	20
6.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	20
6.1.3 Schutzgut Boden	21
6.1.4 Schutzgut Fläche	22
6.1.5 Schutzgut Wasser	22
6.1.6 Schutzgut Klima und Luft	23
6.1.7 Schutzgut Landschaft	23



6.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
6.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
6.1.10	Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	24
6.2	Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung	25
6.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	25
7.	Maßnahmenkonzeption	26
7.1	Maßnahmen gemäß Biotopschutz	26
7.2	Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände	26
7.3	Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	26
7.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen	26
7.3.2	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	26
7.4	Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie	26
7.5	Maßnahmen für Krisenfälle	26
8.	Zusätzliche Angaben	27
8.1	Lücken und Defizite des Umweltberichtes	27
8.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	27
8.3	Zusammenfassung	27
8.4	Referenzliste	28

ANHANG

Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen

ANLAGEN

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), AG.L.N., April 2023
- Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, AG.L.N., April 2023
- Schallimmissionsprognose, rw bauphysik, 27.09.2023

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1:	Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000	7
Bild 2:	Landschaftsplan der VVG Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach, 1:10.000	7
Bild 3:	Rasterlärmkarte tags, Geräuschimmissionsprognose, rw bauphysik, Anlage 3, ohne Maßstab	10
Bild 4:	Rasterlärmkarte nachts, Geräuschimmissionsprognose, rw bauphysik, Anlage 4, ohne Maßstab	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Referenzliste	28
------------	---------------	----



VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Umweltbericht zur Flächenänderung

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein separaten Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.



UMWELTBERICHT

1. Allgemein

1.1 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Ein privater Investor aus der Gemeinde Frankenhardt möchte der Gemeinde helfen, die ärztliche Versorgung zu sichern und zu verbessern. Hierzu ist ein Gebäude geplant, das eine Arztpraxis und Wohnungen beinhaltet.

Als Standort für dieses Ärztehaus ist der östliche Ortsrand von Gründelhardt vorgesehen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Investors und grenzt unmittelbar an ein Wohngebiet an. In einer Wohnbauflächenuntersuchung, die die Gemeinde im Jahre 2019 erstellt hatte, wurde der gesamte Bereich als grundsätzlich geeignet eingestuft. Da der Investor das gesamte Grundstück kaufen muss und ein Ärztehaus nur im Zuge einer Mischkalkulation zu finanzieren ist, soll auf den restlichen Flächen eine normale Wohnbebauung erfolgen. Um den Wohnraumbedarf für Frankenhardt zu decken und dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht zu werden, ist eine dichtere Bebauung vorgesehen.

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben des Gesundheitszentrums mit Wohnbebauung zu schaffen, wird das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewählt und die Entwicklung genau bestimmt. Die Umsetzung anderer Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches ist somit nicht möglich.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beträgt ca. 1,08 ha.

2. Übergeordnete Planungen

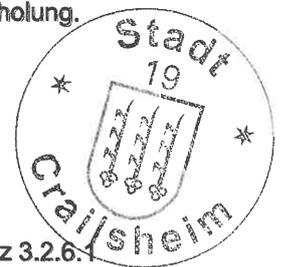
2.1 Regionalplan

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ nicht als Baufläche enthalten. Es befindet sich innerhalb eines Gebietes für Erholung.

Erholung



Gebiet für Erholung (VBG)



Der Geltungsbereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt,*

Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglichst, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltsgebiete sind generell Grundsätze der Raumordnung. Hierzu gab es ein Grundsatzurteil. Grundsätze der Raumordnung sind anders als Ziele der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Vorliegend handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan um einen Grundsatz der Raumordnung.

Beurteilung

Die Planung dient der ärztlichen Versorgung der Gemeinde Frankenhardt und zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauflächen. Erholungseinrichtungen befinden sich weder im Plangebiet noch grenzen welche an. Da sich das Gebiet direkt an vorhandene Erschließungsstraßen und Bauflächen anschließt, wird die grundsätzliche Erholungsfunktion des Vorbehaltsgebietes nicht beeinträchtigt und in Frage gestellt.

3. Kommunale Planungsebene

3.1 Landschaftsplan

Für den Gemeindeverwaltungsverband „Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach“ hat das Büro Schmid, Treiber und Partner einen Landschaftsplan (06.05.2011) erstellt. Innerhalb der Fläche befinden sich keine Maßnahmenflächen.

3.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Folgende Bebauungspläne grenzen an den Geltungsbereich an:

- Bebauungsplan „Berg“, in Kraft getreten am 21.07.1992



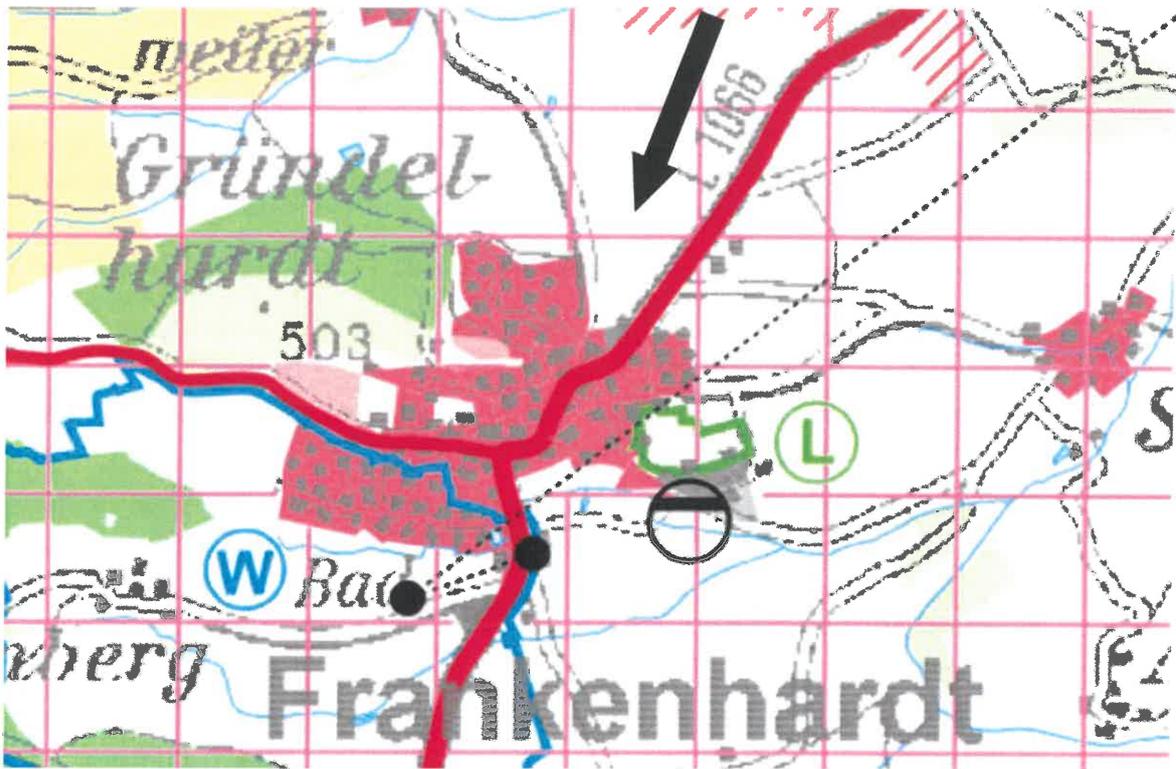


Bild 1: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

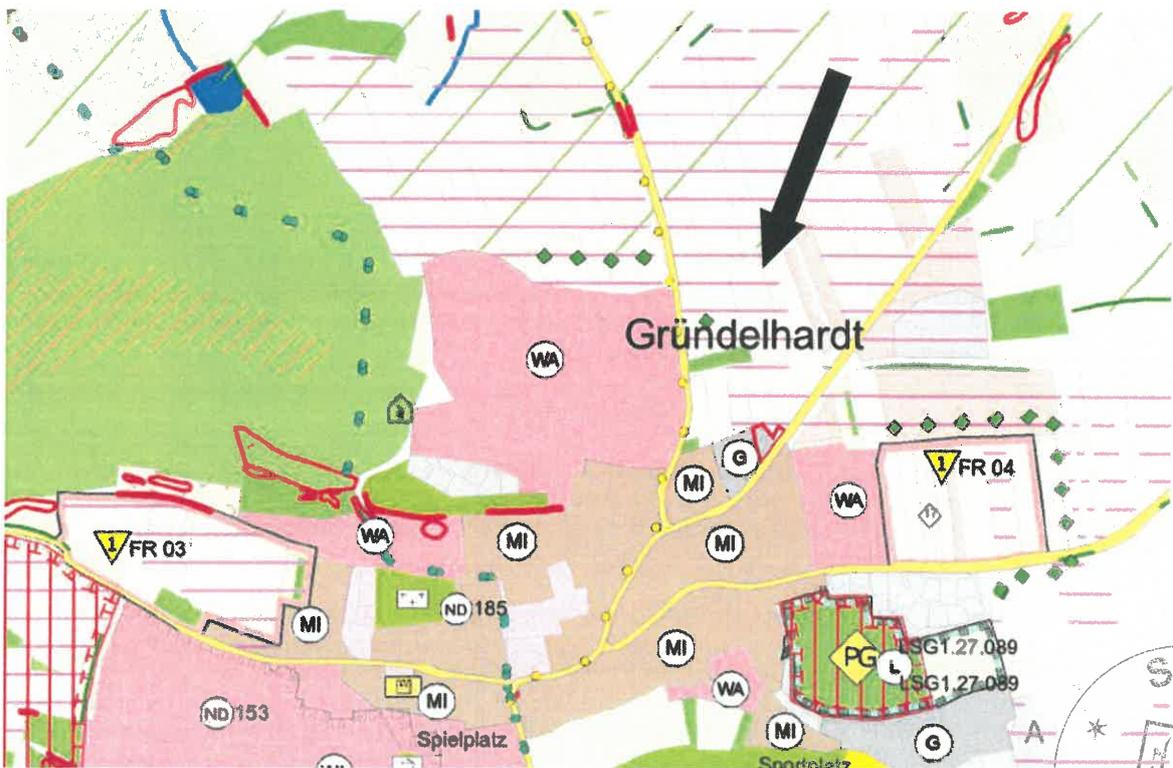


Bild 2: Landschaftsplan der VVG Crailsheim, Franckenhardt, Satteldorf und Stimpfach, 1:10.000

4. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

4.1 Untersuchungsgebiet

Ein privater Investor aus der Gemeinde Frankenhardt möchte der Gemeinde helfen, die ärztliche Versorgung zu sichern und zu verbessern. Hierzu ist ein Gebäude vorgesehen, das eine Arztpraxis und Wohnungen beinhaltet.

Als Standort für dieses Ärztehaus ist der östliche Ortsrand von Gründelhardt vorgesehen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Investors und grenzt unmittelbar an ein Wohngebiet an. In einer Wohnbauflächenuntersuchung, die die Gemeinde im Jahre 2019 erstellt hatte, wurde der gesamte Bereich als grundsätzlich geeignet eingestuft.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1 ha. Innerhalb der Fläche befinden sich eine große Ackerfläche sowie Richtung Ortsrand eine Rohbodenfläche.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Großraumlandschaft Schwäbisches Keuper Lias-Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge (108).

4.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom August 2022 durch das Büro AG.L.N. sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden.

Der Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde durch das Büro AG.L.N im Mai 2022 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Vorfeld wurde seitens des Investors eine Geräuschimmissionsprognose nach DIN 18005 beauftragt, die mit Datum vom 27.09.2023 durch das Büro rw bauphysik (Schwäbisch Hall) erstellt wurde.

4.3 Fachgutachten

4.3.1 Schallimmissionsprognose

Mit Datum vom 27.09.2023 durch das Büro rw bauphysik (Schwäbisch Hall) eine Geräuschimmissionsprognose nach DIN 18005 erstellt. Das Gutachten liegt den Bebauungsplanunterlagen bei und es wird darauf verwiesen.

Nachfolgend wird die Zusammenfassung zitiert:

„Die Gemeinde Frankenhardt plant die Ausweisung des Plangebiets ‚WEIßES KREUZ‘. Das Plangebiet soll überwiegend als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Im Bereich eines beabsichtigten Ärztehauses ist darüber hinaus die Ausweisung eines Mischgebiets (MI) angedacht.

Im Rahmen der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose wurde gutachterlich geprüft, ob auf die geplante Bebauung unzulässige Verkehrsgeräuschimmissionen einwirken. Dabei wurden die angrenzenden Straßen L1066 und K2639 berücksichtigt.

Die zu erwartende Geräuschsituation wurde auf Grundlage eines dreidimensionalen Simulationsmodells mit dem Programm-System SoundPLAN 9.0 prognostiziert. Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräusche erfolgte nach den RLS-19. Die schalltechnische Beurteilung erfolgte nach DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘.



Die in Kapitel 8 und 9 dargestellten Ergebnisse lassen sich zusammenfassen, wie folgt:

- Der Orientierungswert der DIN 18005 [1] für allgemeine Wohngebiete (WA) für den Tag wird im Nordosten des Plangebietes eingehalten. Entlang der L1066 werden (lediglich) am Rand des Plangebiets gesundheitsbedenkliche Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) erreicht.
- Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete (WA) zur Nachtzeit wird im gesamten Plangebiet überschritten. An der geplanten Bebauung entlang der L1066 werden nachts gesundheitsbedenkliche Beurteilungspegel von 55 dB(A) erreicht bzw. überschritten. Gesundheitsgefährdende Beurteilungspegel hingegen in Höhe von $\geq 60/70$ dB(A) liegen nicht vor.
- Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte bzw. der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [5] sind Lärmschutzmaßnahmen für die Anwohner vorzusehen.
- Einzelheiten zu möglichen Lärmschutzmaßnahmen sind in Kapitel 9 beschrieben.

Der Genehmigungsbehörde bleibt eine abschließende Beurteilung vorbehalten.“

Im Kapitel 10 der Schallimmissionsprognose werden textliche Festsetzungen empfohlen, die gemäß der Empfehlung unverändert in den Bebauungsplan als Festsetzung übernommen werden (siehe Kapitel P.12).



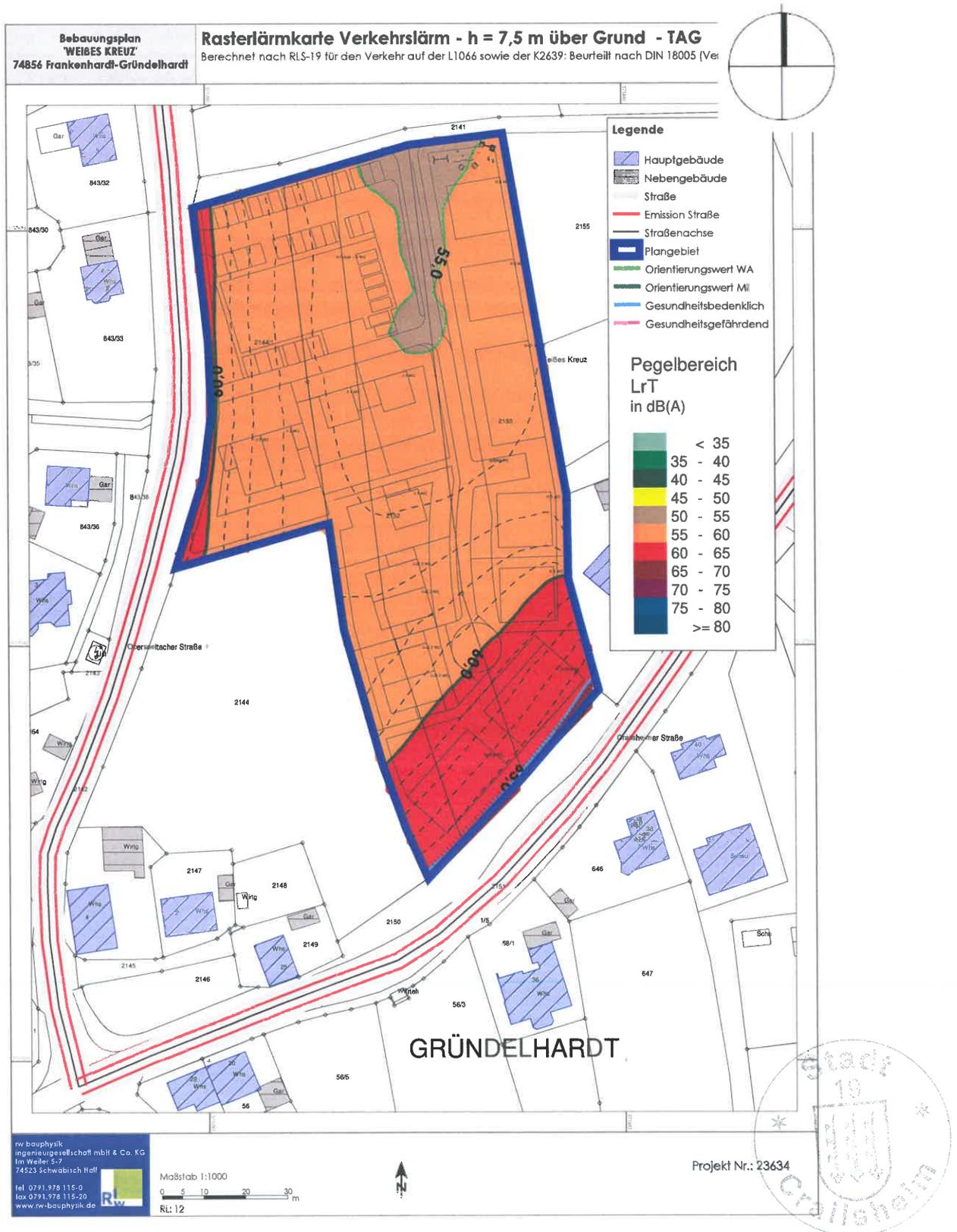


Bild 3: Rasterlärmkarte tags, Geräuschimmissionsprognose, rw bauphysik, Anlage 3, ohne Maßstab

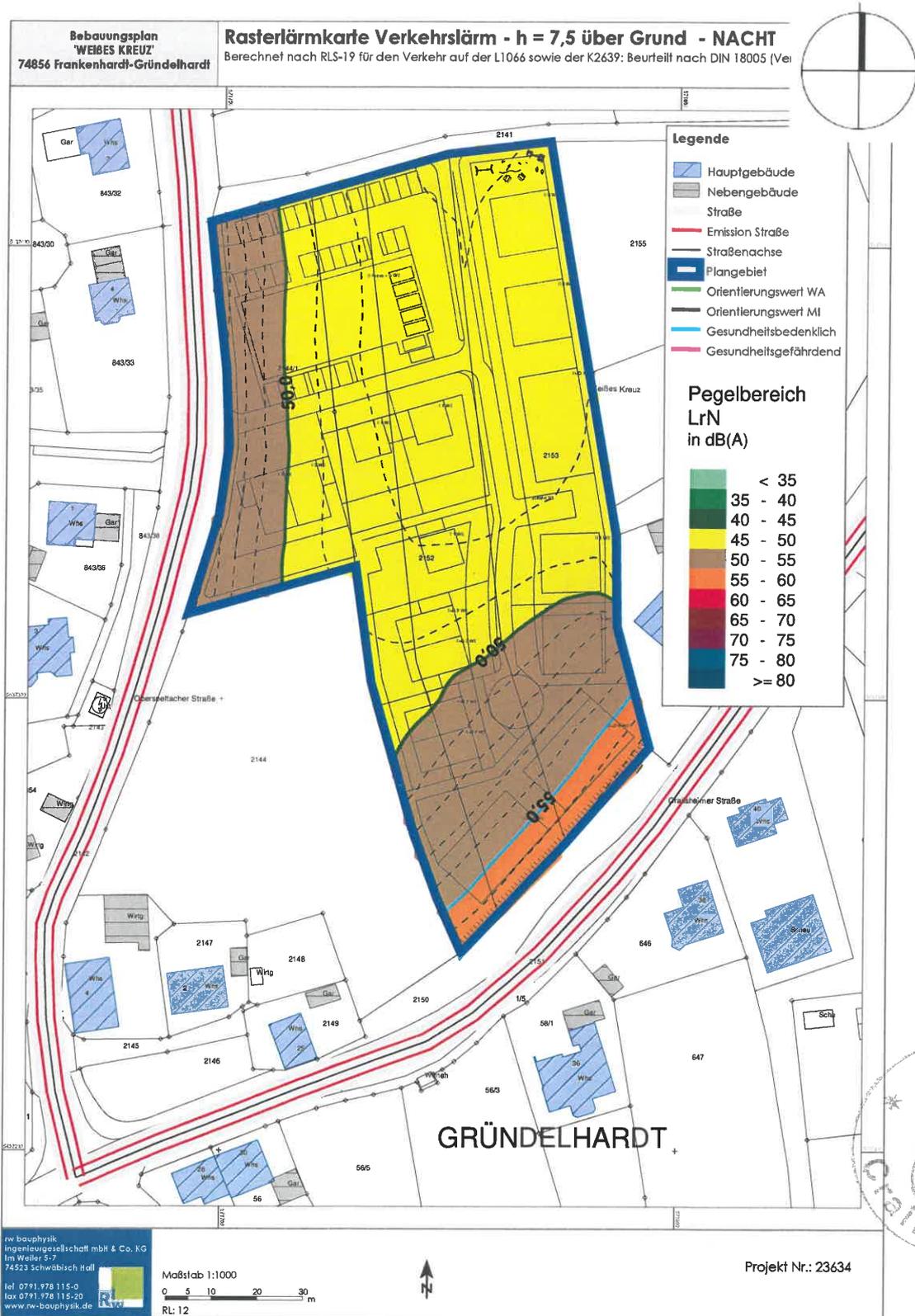


Bild 4: Rasterlärmkarte nachts, Geräuschimmissionsprognose, rw bauphysik, Anlage 4, ohne Maßstab

4.3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel, Fledermäuse sowie Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro AG.L.N mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im April 2023 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“ zusammengefasst.



5. Schutzvorschriften und Restriktionen

5.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

5.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG sowie § 30a LWaldG gesetzlich geschützte Biotope. Auch außerhalb werden keine durch die Planung tangiert.

5.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, das mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200m) und Suchräume (Flächenbeziehung zwischen Kernflächen innerhalb einer Distanz von 500m und 1000m) dargestellt.

Bestand

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie angrenzend befinden sich keine Flächen des Biotopverbundes. Auch angrenzend sind keine Flächen vorhanden.

Prognose

Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopflächen.

5.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgegesetzes (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 m² erreichen.
- Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln.



- Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen.
- Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen.
- Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht anerkannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein gemäß § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Auch außerhalb wird keiner durch die Planung tangiert.

5.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt sind (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz). Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

5.6 Artenschutz

5.6.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt uneingeschränkt.

5.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel, Fledermausarten und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der



Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Das Büro AG.L.N wurde 2022 vom Vorhabensträger beauftragt, eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden Brutvögel, Fledermäuse sowie Reptilien untersucht.

Die kursiv gedruckten Texte werden direkt aus der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie dem Fachbeitrag Pflanzen und Tiere entnommen.

Brutvögel

Insgesamt werden 20 Vogelarten in die Prüfung einbezogen. Am Rand der Vorhabensfläche brütet nur die Amsel.

Nur im weiteren Umfeld brüten Blaumeise, Buchfink, die gefährdete Feldlerche (ca. 80 m entfernt), Hausrotschwanz, Haussperling (Rote Liste BW: Vorwarnliste), Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und der Star (Rote Liste D: gefährdet).

Ringeltaube und Rotmilan nutzten die Vorhabensfläche direkt zur Nahrungssuche. Bachstelze, Buntspecht, Feldsperling, Gartengrasmücke, Grünfink, Stieglitz, Türkentaube und Turmfalke nutzten die weitere Umgebung zur Nahrungssuche.

Fledermäuse

Es konnten acht Arten bzw. Artengruppen sicher nachgewiesen werden. Die Zahl der Ruffaufnahmen ist mit insgesamt 1849 Aufnahmen als relativ gering einzustufen. Quartiere können in den Gebäuden von Gründelhardt vermutet werden. Fortpflanzungshinweise sind aber nicht vorhanden.

Die Mopsfledermaus ist in Deutschland stark gefährdet. Die Breitflügelmaus und das vermutlich vorkommende Braune Langohr sind in Deutschland gefährdet. Der Raum ist für die Fledermäuse als durchschnittlich bedeutsam einzustufen, wobei den struktureicheren Bereichen der Ortschaft eine höhere Bedeutung als Jagdhabitat und Leitstruktur zuzuschreiben ist.

Reptilien

Als einzige artenschutzrechtlich relevante Art wurde die Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt. Die Beobachtung einer weiblichen Zauneidechse fand am 28.07.2022 statt. Das Tier befand sich zum Beobachtungszeitpunkt in Gründelhardt am Rande einer Schotterfläche.

5.6.3 Prognose der Betroffenheit

Brutvögel

Im geplanten Vorhabensbereich befinden sich keine Brutreviere. Lediglich im näheren Umfeld befinden sich zwei Brutreviere der Amsel. Deren Bruthabitate werden durch das Vorhaben nicht zerstört, so dass eine Tötung in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen ist.



Baubedingt werden keine Gehölze und damit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 wäre eine Betroffenheit zu dem auszuschließen. Das aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Parkplätze ohnehin sehr geringe Risiko eines Vogelschlages durch die bau- betriebs- und anlagenbedingten Fahrzeugbewegungen wird nicht erhöht. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Neubau von Gebäuden und z. B. durch für Vögel nicht als Hindernis erkennbare Glasfassaden ist sehr gering. Durch die Ortslage ist zudem ein gewisses Risiko bereits vorhanden, das durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Insgesamt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Vogelarten auszuschließen.

Arten mit zeitlich und konkret abgrenzbaren Mauserzeiten kommen nicht vor. Die Fläche ist auch kein spezifischer Überwinterungsraum und Wanderungskorridor für Vogelarten. Eine Prüfung dieser Anforderungen aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Weiteren nicht mehr notwendig.

Auf der Vorhabensfläche selbst konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Zudem werden keinerlei Gehölze zerstört oder entfernt. Sollte dies im unwahrscheinlichen Fall doch nötig sein, so kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 eine Zerstörung eines potentiellen Nestes zur Brutzeit ausgeschlossen werden. Lärm-, Licht-, Schadstoffimmissionen, Menschen- und Maschinenbewegung sind von untergeordneter Bedeutung und in den zu erwartenden Mengen nicht in der Lage die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören.

Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit hinreichend ausgeschlossen werden.

Alle weiteren Wirkungen (bau-, betriebs-, anlagebedingt) sind nicht in der Lage Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören.

Fledermäuse

Im Bereich der Vorhabensfläche befinden sich keine Winter-, regelmäßig tradierte Sommerquartiere oder Tagesverstecke von Fledermäusen. Eine Tötung in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher ausgeschlossen.

Das Kollisionsrisiko durch die bau- und betriebsbedingten Fahrzeugbewegungen wird nicht erhöht, da diese nur vereinzelt während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse stattfinden.

Auf der Eingriffsfläche selbst wurden nur sporadische Transfer- und selten auch Jagdflüge beobachtet. Es ist sogar wahrscheinlich, dass Fledermäuse die durch das Vorhaben neu entstehenden Leitlinien vermehrt zur Orientierung nutzen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht nicht. Zudem zeigen die Daten zur Raumnutzung der Fledermäuse, dass diese bevorzugt die Straßen entlangfliegen.

Die sonstigen bau- betriebs- und anlagenbedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Lärmimmissionen) sind nicht in der Lage Fledermausarten zu töten.

Zusammengefasst kann man sagen, dass es für die kartierten Fledermausarten durch bau- und betriebsbedingte Immissionen (Staub, Schadstoffe, Licht) sowie durch Zerschneidung des Lebensraumes und Veränderung des Mikroklimas zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Im Bereich der Vorhabensfläche sind keine artenschutzrechtlich relevanten Quartiere vorhanden. Aufgrund fehlender Strukturen können Winterquartiere, Wochenstuben und regelmäßig genutzte Tagesquartiere ausgeschlossen werden.



Lärm-, Licht-, Schadstoffimmissionen, Menschen- und Maschinenbewegung sind von untergeordneter Bedeutung und in den zu erwartenden Mengen nicht in der Lage die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören.

Reptilien

Die Zauneidechse wurde aktuell lediglich am Rand des Untersuchungsgebiets festgestellt. Ein Vorkommen auf der Eingriffsfläche konnte nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der Habitatausstattung auch nicht wahrscheinlich. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben, da sich keine Tiere auf der Eingriffsfläche befinden. Von einem erhöhten Tötungsrisiko ist daher nicht auszugehen. Die sonstigen baubedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Lärmimmissionen) sind nicht in der Lage die Zauneidechse zu töten.

Eine erhebliche Störung aufgrund von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen, sind dem Grunde nach schon deshalb auszuschließen, da die Zauneidechse gegenwärtig am Rand des Untersuchungsgebiets vorkommt und somit als unempfindlich eingestuft werden muss. Trotzdem werden die einzelnen Punkte aus konservativem Ansatz heraus im Folgen

Im Bereich der Vorhabensfläche sind keine für die Zauneidechse relevanten Strukturen vorhanden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit hinreichend auszuschließen. Lärm-, Licht-, Schadstoffimmissionen, Menschen- und Maschinenbewegung sind von untergeordneter Bedeutung und in den zu erwartenden Mengen nicht in der Lage die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören.

5.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Gehölzentfernung in den Baubereichen zwischen 1. November bis 28. Februar

Fällung der Gehölze und Entfernen des Schnittgutes außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse

5.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Eine konkrete Maßnahmenfläche wird im weiteren Verfahren benannt. Bei Umsetzung und nachgewiesener Funktion der CEF-Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen (CEF) notwendig.

5.7 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.



Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

5.8 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

5.9 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

Hinsichtlich des Verkehrslärms wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Es werden passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Genaueres wird unter Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“ ausgeführt.

5.10 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden in der „Flurbilanz 2022“ dargestellt. Ertragsfähigkeit sowie weitere Kriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau sowie Überschwemmungsflächen sind wertbestimmend. Die „Flurbilanz 2022“ löst die Wirtschaftsfunktionenkarte ab. Sie weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf.

Die Fläche befindet sich innerhalb im nördlichen Bereich in der Vorbehaltsflur II. Für den südlichen Bereich liegen keine Daten vor.

Vorbehaltsflur II:

Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Flächen in der „Flächenbilanzkarte“ gemäß ihrer Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit bewertet. Die Ertragsfähigkeit der Böden wird nach den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen sowie den klimatischen Gegebenheiten bewertet. Es erfolgt eine Einteilung in 4 Stufen.

Die Fläche befindet sich innerhalb der Vorrangfläche II.

Vorrangfläche Stufe II:

Landbauwürdige Flächen, mittlere Böden (Acker-/Grünlandzahl 35 - 59) mit geringer Hangneigung oder gute bis sehr guten Böden mit Hangneigung von 12 - 21 %.

Das Baugebiet grenzt an landwirtschaftlich geprägtes Gebiet an. Insofern sind ortsübliche Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen, die bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen entstehen, von den Personen im zukünftigen Plangebiet hinzunehmen. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung wird auch während der Bauzeit in vollem Umfang gewährleistet.



5.11 Wald und Waldabstandsflächen

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

5.12 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

5.13 Starkregen

Für die Gemeinde Frankenhardt liegt kein Starkregenrisikomanagementkonzept vor.



6. Beschreibung der Umweltauswirkungen

6.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

6.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt am nördlichen Ortsrand von Gründelhardt. Die Fläche wird im Westen von der Kreisstraße K 2693 sowie im Osten von der Landesstraße L 1066 begrenzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Erholungseinrichtungen. Die Flächen werden als Ackerfläche sowie Brachfläche genutzt.

Prognose

Die Erschließung des geplanten Geltungsbereiches erfolgt von Westen durch die Kreisstraße 2639. Im nördlichen Teilbereich ist die Errichtung eines Ärztehauses geplant.

6.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

Bestand

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 1,08 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich große Ackerflächen. Im Westen schließt sich Richtung Kreisstraße eine



Rohbodenfläche an. Im Süden liegt ein schmaler Streifen einer Fettwiese sowie eine Feldhecke. Der Bestand der im August 2022 durch das Büro AG.L.N kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

Das Büro AG.L.N hat im Jahr 2022 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden Brutvögel, Fledermäuse sowie Reptilien untersucht. Die Ergebnisse sind im Kapitel Artenschutz **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben.

Prognose

Durch die geplante Bebauung kommt es zu Verlust von Ackerflächen sowie brachliegenden Bereichen. Für die untersuchten Tierarten konnte keine Beeinträchtigung festgestellt werden.

Zur Eingrünung des Gebietes ist an der östlichen Grenze eine Feldhecke festgesetzt.

6.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- **Sonderstandort für die naturnahe Vegetation**
(wenn vorhanden)
- **Archive der Natur- und Kulturgeschichte**
(wenn vorhanden)

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich im Schwäbisch-Fränkische Waldbergen. Der geologische Untergrund besteht aus der Stuttgart-Formation (Schilfsandsteine, Dunkler Mergel). Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich Pelosol zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist Lehmsand im Wechsel mit Lehm über Ton. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet. Demnach ist die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Wasserspeicherung und Nachlieferung) mittel und die Bodenfruchtbarkeit mittel-hoch. Die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wird mit mittel-hoch angegeben. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

Prognose



Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es im Bereich der unversiegelten Flächen zu Veränderungen der Bodenoberfläche. Es werden die natürlichen und durch landwirtschaftliche Nutzung anthropogen veränderten Bodenprofile zerstört. Die bebauten und versiegelten Flächen nehmen zu. Auf diesen Flächen ist die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter- und Puffer für (Schad-)Stoffe, als Sonderstandort für die natürliche Vegetation sowie die natürliche Fruchtbarkeit nicht mehr gegeben. Sie gehen als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen verloren. Die verbleibenden Flächen können durch die Bautätigkeit in Teilen verdichtet werden.

6.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der Kreisstraße K 2639 und der Landesstraße L 1066. Die Fläche besteht hauptsächlich aus Acker. Im Westen befindet sich eine Rohbodenfläche sowie eine Feldhecke mit einem schmalen Streifen Fettwiese. Nach Norden schließen sich weitere Ackerflächen an.

Prognose

Es gehen größtenteils Ackerflächen verloren. Nach Norden sowie Osten können die verbleibenden Ackerflächen weiterhin ohne Beeinträchtigungen bewirtschaftet werden. Eine mögliche Erweiterung nach Norden wird durch die Erschließungsstraße angedeutet.

6.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Bestand

Der geologische Untergrund besteht aus der Stuttgart-Formation (Schilfsandsteine, Dunkler Mergel). Es handelt sich hierbei um einen Grundwasserleiter bzw. Grundwassergeringleiter



mit mäßiger Durchlässigkeit. Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich sowie angrenzend nicht vor.

Prognose

Die Versiegelung und starke Verdichtung von Flächen verhindern das Einsickern von Niederschlägen in den Boden. In der Folge erhöht sich der oberflächige Wasserabfluss und verringert die im Boden gespeicherte Wassermenge.

6.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine größere Ackerfläche. Weiter nach Norden sowie Osten befinden sich weitere Ackerflächen. Die Ackerflächen dienen der Kaltluftbildung.

Prognose

Die aktuell noch kaltluftproduzierenden Flächen werden in klimabelastende Flächen umgewandelt. Die bebauten und versiegelten Flächen heizen sich bei Sonneneinstrahlung auf, die Luft wird wärmer und trockener. Die Kaltluftentstehung wird hier verhindert oder stark eingeschränkt. Somit erwärmen sich die Flächen im angrenzenden schon bestehenden Gewerbegebiet noch weiter.

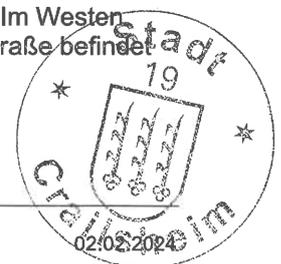
6.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Gründelhardt. Im Westen verläuft die Kreisstraße K 2639 und im Südwesten die Landesstraße L 1066. Im Westen schließt sich gegenüber der Kreisstraße ein Wohngebiet an. An der Landesstraße befindet sich im Osten noch ein weiteres Gebäude an der Landesstraße.



Von der Landesstraße ist die Fläche gut einsehbar.

Prognose

Die Fläche wird nach Osten hin durch eine Hecke eingegrünt.

6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Innerhalb der Fläche befinden sich Stromleitungen. Ansonsten sind keine weiteren Sachgüter vorhanden. Kulturgüter sind keine vorhanden.

Prognose

Die Stromleitungen werden im Zuge der Bebauung verlegt.

6.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

6.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

Prognose

Durch die vorliegende Planung ist nicht mit Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen zu rechnen.



6.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

6.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes untersucht.

Es wurden verschiedene Anbindungen an die Kreisstraße und Entwürfe für die innere Erschließung entwickelt.



7. Maßnahmenkonzeption

7.1 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Da keine geschützten Biotope vorliegen, sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

7.2 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände

Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen sind nicht notwendig.

7.3 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

7.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sollen folgende Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden.

- keine Baufeldräumung vom 1. März bis 30. September

7.3.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vorgezogene Maßnahmen (CEF) sind nicht notwendig.

7.4 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

7.5 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.



8. Zusätzliche Angaben

8.1 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Folgende Fragestellungen konnten in der Umweltprüfung nicht abschließend geklärt werden:

- keine bekannt

8.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Seitens der Gemeinde ist beabsichtigt, nach Abschluss der Baumaßnahmen den Zustand der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Pflanzbindungen, Pflanzgebote, Flächen oder Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) auf öffentlichen und privaten Flächen durch Ortsbesichtigungen zu prüfen.

8.3 Zusammenfassung

Ein privater Investor aus der Gemeinde Frankenhardt möchte der Gemeinde helfen, die ärztliche Versorgung zu sichern und zu verbessern. Hierzu ist ein Gebäude vorgesehen, das eine Arztpraxis und Wohnungen beinhaltet.

Als Standort für dieses Ärztehaus ist der östliche Ortsrand von Gründelhardt vorgesehen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Investors und grenzt unmittelbar an ein Wohngebiet an. In einer Wohnbauflächenuntersuchung, die die Gemeinde im Jahre 2019 erstellt hatte, wurde der gesamte Bereich als grundsätzlich geeignet eingestuft.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1 ha. Innerhalb der Fläche befinden sich eine große Ackerfläche sowie Richtung Ortsrand eine Rohbodenfläche.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Großraumlandschaft Schwäbisches Keuper Lias-Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge (108). Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biototypenkartierung vom August 2022 durch das Büro AG.L.N. sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden.

Der Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde durch das Büro AG.L.N im Mai 2022 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Vorfeld wurde seitens des Investors eine Geräuschimmissionsprognose nach DIN 18005 beauftragt, die mit Datum vom 27.09.2023 durch das Büro rw bauphysik (Schwäbisch Hall) erstellt wurde.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 1,08 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich große Ackerflächen. Im Westen schließt sich Richtung Kreisstraße eine Rohbodenfläche an. Im Süden liegt ein schmaler Streifen einer Fettwiese sowie eine Feldhecke. Das Büro AG.L.N hat im Jahr 2022 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden Brutvögel, Fledermäuse sowie Reptilien untersucht.



8.4 Referenzliste

Titel	Verfasser / Herausgeber	Datum
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2023
eigene Erhebungen	Kreisplanung	2022
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung	Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	Oktober 2005
faunistisches Gutachten (saP)	Büro AG.L.N	April 2023
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	März 2016
Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	November 2018
Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Landtag Baden-Württemberg	19.12.2010
Flurbilanz 2022 Flächenbilanzkarte Landkreis Schwäbisch Hall	Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd	November 2023

Tabelle 1: Referenzliste



**FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
"WEIßES KREUZ"
IN GRÜNDELHARDT**

1:1.000

ANHANG 1: BESTANDSPLAN BIOTYPENTYPEN



ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereiches)

-  33.41 Fettwiese mittlere Standorte
-  37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
-  41.22 Feldhecke mittlerer Standorte
-  21.60 Rohbodenfläche, lehmige oder tonige Abbaufläche
-  60.25 Grasweg
-  60.60 Garten
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (9 Abs. 7 BauStbO)
-  Bestehende Grundstücksgrenzen

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereiches)

-  Umgrenzung von Flächen, die im Bodenschutz- und Alllastenkataster erfasst sind (9 Abs. 7 BauStbO)
-  archäologischer Prüffall (neuesten)



